

Beschlussvorlage Nr. 116/2023	Dez/Amt: II / 60.
	Bearbeiter: Rosin, Sylvia
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 32.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bauausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	16.11.2023 30.11.2023	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Bebauungsplan EZHL 01/1 „Einzelhandelssteuerung, – Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, den Aufstellungsbeschluss vom 27.02.2014 (Beschluss-Nr.: 014/2014) zum Bebauungsplan EZHL 01/1 „Einzelhandelssteuerung“ aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

keine

Erläuterung:**Anlass der Aufhebung**

Grundlage für die Steuerung des Einzelhandels im Stadtgebiet Heidenau ist das am 24.06.2010 durch den Stadtrat beschlossene Einzelhandelskonzept der Stadt Heidenau (Beschluss-Nr.: 069/2010). Dieses enthält Ziele und Empfehlungen, die über eine verbindliche Planung (Bebauungsplan) eine gezielte Steuerung im Sinne der kommunalen Entwicklungsziele ermöglichen.

Zu diesem Zweck wurde am 27.02.2014 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes EZHL 01/1 „Einzelhandelssteuerung“ beschlossen (Beschluss-Nr.: 014/2014). Der Geltungsbereich umfasste ausschließlich den gesamten Innenbereich gemäß der Abgrenzungssatzung der Stadt Heidenau vom 20.12.2012 da im Außenbereich nach § 35 BauGB ohne Überplanung kein Planungsrecht entstehen kann.

Planungsziel war die Lenkung von Einzelhandelsvorhaben (sowohl großflächig mit einer Verkaufsfläche [VK] größer 800 m² und auch kleinflächiger Vorhaben - VK kleiner 800 m²), die Vermeidung unerwünschter Entwicklungen im Stadtzentrum, die Sicherung der wohnortnahen Versorgung sowie die Erstellung von Sortimentslisten.

Aufgrund der erheblichen Aufgabenfülle im Bereich des Sachgebietes Stadtplanung konnte das Planverfahren zunächst nicht weiterverfolgt werden.

Die gegenwärtigen, grundlegenden Entwicklungen im Handel, insbesondere im Onlinehandel und infolge dessen auch im stationären Handel sowie die gegenwärtige Transformation der Einzelhandelsbetriebe zur Deckung des kurzfristigen Bedarfs hin zur Großflächigkeit, erfordern eine Neuausrichtung der Ziele in den wegweisenden Konzeptionen (Einzelhandelskonzept).

In der Folge dessen erfordert dies eine Anpassung der verbindlichen Bauleitplanung. Die Ziele des Bebauungsplans EZHL 01/1 „Einzelhandelssteuerung“ von 2014 stimmen nicht mehr mit den heutigen Erfordernissen überein. Das Verfahren ist daher auf der Grundlage des in einer Neufassung befindlichen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Heidenau

grundsätzlich neu auszurichten.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan EZHL 01/1 „Einzelhandelssteuerung“ aufzuheben.

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!